Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 83 (1938)

Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

Kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

18. März 1938, Nummer 5

Autor: Kleiner, H.C. / Frei, H. / Böschenstein, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS . BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. MARZ 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG . NUMMER 5

Inhalt: Einladung zur Ausserordentlichen Delegiertenversammlung – Wohin kämen wir? – Von der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer – Jahresbericht des ZKLV – Zur Schriftfrage – Der Vorstand

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Einladung

2111

Ausserordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 7. Mai 1938, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.

- Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Juni 1937 (Päd. Beob. Nr. 10 und 11, 1937).
- 3. Namensaufruf.

4. Mitteilungen.

- Stellungnahme zum Gesetz über die Lehrerbildung. Referenten: Dr. Hs. Schälchlin und Prof. Dr. H. Stettbacher.
- 6. Allfälliges.

Für diese Delegiertenversammlung gelten die Mandate der bisherigen Delegierten (Amtsperiode 1934 bis 1938).

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 25. Februar 1938.

Für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident: H. C. Kleiner. Der Aktuar: H. Frei.

Wohin kämen wir?

Grundsätzliches zum Rückzug eines Wahlvorschlages.

Im Februar erschien in einer Zeitung folgende Mit-

teilung einer Primarschulpflege:

Die stimmberechtigten Schulbürger der Primarschulgemeinde X erfahren durch Ausschreibung in der heutigen Nummer, dass der Wahlvorschlag für die Lehrerersatzwahl zurückgezogen und die Wahl selbst auf einen spätern Zeitpunkt verschoben wird. Trotzdem die Lehrerwahlkommission auch über die persönliche Einstellung des Vorgeschlagenen Informationen eingezogen hat, konnte sie auf Grund der erhaltenen Auskünfte keinen Anlass finden zu einer Ablehnung desselben. Erst nach erfolgter Bekanntmachung des Vorschlages wurden nähere Details bekannt, welche zu nochmaligen eingehenden Aussprachen mit Herrn N. N. geführt haben. Der Umstand, dass dieser als Leiter der so-

zialdemokratischen Jugendorganisation sehr stark politisch organisiert ist und seine zugegebene Konfessionslosigkeit müssten mit ziemlicher Sicherheit, trotz der guten Schulführung, zu unerfreulichen Verhältnissen führen, welcher Einsicht sich auch dieser junge Lehrer nicht verschlossen und mit Zuschrift an den Präsidenten der Schulpflege auf eine Wahl als Lehrer in X verzichtet hat. Die Rücksicht auf unsere ländlichen Verhältnisse und die Gesinnung des Grossteils der Schulbürger verlangt, dass nicht nur die persönliche und berufliche Eignung eines Bewerbers, sondern auch seine politische Betätigung und seine religiöse Einstellung als mitbestimmende Faktoren geprüft und mit in Erwägung gezogen werden (von uns gesperrt), und die Schulpflege bedauert ausserordentlich, dass es ihr nicht gelungen ist, hierüber rechtzeitig genauere Informationen zu erhalten. Sie ist überzeugt, dass Herr N. N. andernorts geeigneteren Wirkungskreis finden kann, und dankt ihm, dass er durch seinen Entschluss allfälligen, für beide Teile unangenehmen Komplikationen vorgebeugt hat.

Nach der Lektüre dieser Erklärung muss man sich die Frage stellen: «Wohin kommen wir, wenn die Auffassung dieser Primarschulpflege, dass auch die politische Betätigung und die religiöse Einstellung eines Lehrers als mitbestimmende Faktoren bei einer Wahl

zu gelten haben, Schule machen sollte?»

Wenn man sich vorzustellen versucht, welche Folgen ein Umsichgreifen und ein konsequentes Befolgen dieser Ansicht in unserem Kanton mit seinen verschiedenartigsten Bevölkerungskreisen haben müsste, kann man sich wohl eines bangen Gefühles nicht erwehren. Um so weniger, als einem dabei unwillkürlich die Unduldsamkeit in den Sinn kommt, die in einer Reihe von europäischen Staaten zur Verfolgung und Unterdrückung der verschiedensten Weltanschauungen führt. Zugegeben, dass wir mit Recht darauf stolz sein können, Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewähren. Zugegeben, dass wir von der Intoleranz in anderen Ländern weit entfernt sind. Wenn wir aber das hohe Gut der Gedankenfreiheit treu bewahren wollen, müssen wir uns davor hüten, auch nur die kleinste Schramme in dieses Kleinod zu ritzen. Selbstverständlich soll jeder Lehrer wissen, dass er sich in der Schule die grösste Zurückhaltung bei der Aeusserung seiner persönlichen Ansichten aufzuerlegen hat, und dass er alle Anschauungen verstehen, würdigen und respektieren muss. Er wird das dann am vollendetsten tun können, wenn man auch ihm und seinen Ansichten ebenso begegnet und ihm die Möglichkeit lässt, ausserhalb der Schule für seine Weltanschauung einzutreten und ihr zu leben. Schliesslich haben sich alle Gegensätze im Laufe der Zeit ausgeglichen, und aus dem Kampf der Meinungen entsteht der Fortschritt. Das Recht, für das wir uns durch diese Zeilen einsetzen, möchten wir, wie allen andern Bürgern, auch dem Lehrer, stehe er links oder rechts, gewahrt wissen.

Das ist aber bloss dann der Fall, wenn bei Lehrerwahlen nur die berufliche und die persönliche Eignung, nicht aber auch politische Betätigung und religiöse Einstellung in Erwägung gezogen werden.

Der Kantonalvorstand.

Von der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer

J. Böschenstein.

2. Ausblick.

Bei der Revision von 1929 verfügte die Stiftung über einen Aktivensaldo von rund einer Million Franken, der als Deckung für den künftigen Zuwachs in den Leistungen der Stiftung verwendet werden konnte. Heute beträgt die entsprechende Summe Fr. 528 679.—. Das heisst, dass im Augenblick die Leistungen der Stiftung sich wertmässig noch einmal um etwa die Hälfte dessen erhöhen liessen, was 1929 beschlossen wurde. Voraussetzung ist, dass der Ueberschuss der Aktiven nicht abgebaut wird; auch wiederholt sich die günstige Lage wohl nicht, in der für einige Jahre ein versicherungstechnisches Defizit in den Kauf genommen werden konnte, weil weitere Gewinne zu erwarten waren. Es stehen noch zwei Beobachtungsjahre zur Verfügung; möglicherweise zeigen sie, dass die Stiftung unter den heutigen Verhältnissen den Höhepunkt ihrer Leistungsfähigkeit erreicht hat. Der Rückgang des Zinsfusses hat auf dem Geldmarkte solche Verhältnisse geschaffen, dass wir nicht mehr sicher sind, ob wir auf die Dauer noch eine vierprozentige Verzinsung des Stiftungsvermögens erzielen können. Sinkt der tatsächliche Ertrag unter diesen Prozentsatz, so wird der Aktivensaldo wieder schwinden und wir haben uns mit der Frage der Untrechnung der Bilanz auf eine ungünstigere Zinsgrundlage zu beschäftigen. Der gegenwärtige Aktivensaldo bildet dann nur eine Reserve, welche erlaubt, jene Massnahme einstweilen noch zu verschieben; an eine Erhöhung der Stiftungsleistungen kann nicht gedacht werden.

Wenn ich trotzdem einige mögliche Revisionspunkte durchgehe, so bewerte ich sie mit dem Maßstabe meiner früheren Ausführungen. Die Stiftung ist ihrem Sinn und Geiste nach kein Versicherungsgeschäft auf Gegenseitigkeit. Sie garantiert nicht jedem Mitglied eine seinen Prämien entsprechende Gegenleistung, obwohl Ansprüche an sie etwa mit den geleisteten Einzahlungen motiviert werden. Sie soll den Witwen und Eltern, in der Regel alten und wirtschaftlich schwachen Leuten, ein Existenzminimum, und den Waisen eine angemessene Erziehung sichern. Sie benachteiligt vom rein finanziellen Standpunkte aus - diejenigen Mitglieder, welche eben keine Witwen und min-derjährigen Waisen hinterlassen. Durch das Obligatorium des Beitrittes wird die gesamte Lehrerschaft zu einer Fürsorge-Gemeinschaft zusammengeschlossen und für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben mit Solidarhaft belegt. Dieser Fürsorgecharakter der Stiftung gibt ihr das Recht auf Dasein und begründet ihren Anspruch auf die Mitwirkung des Staates. Es ist ohne weiteres klar, dass es dem einzelnen unmöglich wäre, auf dem Wege des Versicherungsvertrages in gleicher Weise für seine nächsten Hinterlassenen zu sorgen. Freilich, wer seine Kinder selber erziehen konnte, und wer keine Rentenberechtigten hinterlässt, bringt ein Opfer. Aber wenn es sich entscheidet, dass es ein Opfer war, war es tragbar und bleibt der Menschlichkeit gebracht.

Ehegatten, minder jährige Kinder und die Eltern lediger Mitglieder erhalten die Rente bedingungslos. Es sind die Personen, die durch natürliche und gesetzliche Bande am engsten mit uns verbunden sind. Wenn sich ergibt, dass 1940 eine Verbesserung möglich ist, darf an das 1930 nicht erfüllbare Postulat erinnert werden, die Witwenrente auf Fr. 2000.— anzusetzen. Dieser Erhöhung müsste konsequenterweise auch die Elternrente teilhaftig werden. Das Postulat kam vom Lande her und ist heute nicht weniger berechtigt, nachdem manche Lehrer kleinerer Gemeinden durch den Lohnabbau besonders stark getroffen worden sind.

Kann dafür vielleicht an einem weniger dringlichen Posten eine Einsparung gemacht werden, wie es 1929 durch Einschränkungen im Falle von Altersheiraten geschah? Man stösst sich daran, dass Witwen- und Witwerrenten auch dann ausgerichtet werden müssen, wenn die Empfänger noch über ein ansehnliches Erwerbseinkommen verfügen. Eine andere Regelung weckt immerhin einige Bedenken. Es handelt sich um seltene Ausnahmefälle, und die Festsetzung einer Grenze für die zulässige Kumulation von Erwerb und Rente ist nicht ganz einfach. Selbstverständlicher-weise dürfte eine Sistierung der Rente nur so lange erfolgen, als das Erwerbseinkommen vorhanden wäre. Auch müsste eine Einschränkung schon aus dem Grunde milde sein, weil wir die Rentenberechtigung in dieser Kategorie auch nicht vom allfälligen Vermögensertrag abhängig machen. Vermögensertrag und Rente zusammen können ja in einem Einzelfalle ein ebenso hohes Einkommen ergeben wie die Rente, die sich zu einem Erwerbseinkommen addiert.

Die fakultativen Leistungen der Stiftung, bestehend aus einer Rente nach § 16, e oder Unterstützungen aus dem Hülfsfonds, setzen eine Prüfung des Bedürfnisses durch die Aufsichtskommission voraus. Dieser ist damit eine verantwortungsvolle Aufgabe überbunden. Sie hat die Mittel der Stiftung haushälterisch und nach Würdigung aller Verhältnisse gerecht zu verwenden. In ihrer Praxis ist gelegentlich neben Ermessensfragen eine Rechtsfrage aufgetaucht, die mit § 16, e zusammenhängt, und deren Erwähnung in Verbindung mit den Revisionsfragen am Platze ist. Jene Bestimmung sichert den Hinterlassenen eines Mitgliedes eine Jahresrente zu, wenn sie für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, und sofern keine Rentenberechtigung nach § 16, a-d besteht. Ob letztere Bedingung erfüllt ist, lässt sich sofort feststellen. Die andere hat zu verschiedenen Auslegungen Anlass gegeben. Nimmt ein verwitweter Vater seine Tochter, ein lediger Bruder seine Schwester, eine Schwester die andere als Haushälterin zu sich, so erblicken die einen schon darin die Begründung eines Rentenanspruches. Ein Stiftungsmitglied hätte es demnach in der Hand, durch Eingehung einer solchen Lebensgemeinschaft einem Verwandten eine Rente zuzuhalten, und die Stiftung müsste nach Feststellung jener Lebensgemeinschaft eine Rente gewähren. Es ist begreiflich, dass in erster Linie die Beteiligten selbst dieser Auffassung sind, und es ist ihnen nicht zu verdenken, wenn sie die Ausrichtung einer Rente begehren.

Die Aufsichtskommission konnte bis heute dieser Interpretation nicht beitreten. Die Bedingung, dass der die Rente begehrende Verwandte für seinen persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des Stiftungsmitgliedes angewiesen sein musste, ist nicht schon erfüllt, wenn er zu ihm in einem wirtschaftlichen Ab-

hängigkeitsverhältnis stand. Die Haushälterin, sofern sie voll erwerbsfähig ist, ist nicht auf den einen Hausherrn angewiesen. Sie kann ihre Dienste auch einem andern leisten. Sie hat, auch wenn sie die Tochter des Hauses ist, Anspruch auf einen angemessenen Lohn, aus dem sie ihren persönlichen Unterhalt selbst bestreiten kann. Wenn der Dienstherr ihr Vater ist, kann er sie ausserdem durch letztwillige Verfügung begünstigen. Wenn das hinterlassene Familienglied über Vermögen und Verdienstmöglichkeit verfügt, die für sich schon das Auskommen gewährleisten; wenn die Tochter eine Berufsstellung verlässt, um die betagten Eltern zu pflegen — eine schöne Handlung — aber später wieder in den Beruf zurückkehren kann, dann ist es besonders deutlich, dass diese Personen nicht auf das Einkommen des Stiftungsmitgliedes angewiesen waren. Fürsorglichkeit kann in Familienegoismus ausarten. Der Vater darf nicht denken: die Anna überlasse ich der Stiftung - mein Geld gebe ich den andern, die keinen Rententitel haben. Und wer nach 16, e wirklich eine Rente beanspruchen kann, hat diesen Anspruch nur insoweit, als es sein persönlicher Unterhalt verlangt, nicht aber zur Unterstützung weiterer Personen, die es auch nötig haben. Das ist die nüchterne Grenze, an der das gebefreudige Herz sich stossen und verletzen muss. Hätten wir einmal eine allgemeine Volksversicherung, so wären diese Gefühlskonflikte weniger hart.

Nur wer wegen beschränkter oder mangelnder Erwerbsfähigkeit, sei es infolge Alters, sei es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, nicht oder doch nicht in vollem Umfange für sich selber sorgen kann, ist auf andere angewiesen. § 16, e ist eine eigentliche Fürsorgebestimmung, und es liegt der Aufsichtskommission in jedem Einzelfalle ob, die Fürsorgebedürftigkeit zu prüfen und das Mass der Hilfe zu bestimmen. Sie wird das auf Grund der vorliegenden Beweismittel und in Würdigung aller Umstände tun. Sie wird dabei auch beachten müssen, dass die Lebensverhältnisse sich nicht immer streng katalogisieren lassen. So kann ein Dienstverhältnis unter Verwandten teilweise durch das Bedürfnis des Dienstnehmers, teilweise durch die beschränkte Konkurrenzfähigkeit des Dienstleistenden auf dem freien Arbeitsmarkt bedingt sein. Die eben entwickelte Auslegung der Statuten findet eine Stütze in der Bestimmung, dass die betreffenden Renten alle drei Jahre der Revision unterliegen. Somit ist klar, dass sie dem Bedürfnis anzupassen sind. — Wenn das verwitwete Stiftungsmitglied die Rente, in deren Genuss der Ehegatte nicht kommen konnte, durch freie Verfügung einem andern Angehörigen zuweisen könnte, müsste dies unmissverständlich ausgesprochen werden. Ich glaube, dass für diesen Fall die versicherungstechnischen Grundlagen der Verwandtenrenten einer besondern Prüfung zu unterwerfen wären. Denn es würde sich dann zum Witwenrisiko ein höheres Verwandtenrisiko addieren, als bisher vorgesehen war, und das Deckungsbedürfnis der Verwandtenrenten müsste stärker als bisher anwachsen. Die Belastung der Stiftung durch eine Rente an jüngere Personen - erwachsene Kinder - fällt dabei naturgemäss am schwersten ins Gewicht. Dazu kommt, dass die Stiftung unter den alten Mitgliedern viele günstige Risiken durch Austritt verliert.

Mögen nun diese Ausführungen eine Anregung zu einem Gedankenaustausch im Geiste der Solidarität bilden!

Jahresbericht pro 1937

3. Rechtshilfe.

Zu Beginn des Jahres waren 216 Rechtsgutachten registriert. Im Berichtsjahr kamen neu hinzu die Nummern 217 bis 225. Man mag sich fragen, ob bei der grossen Zahl schon vorhandener Gutachten überhaupt noch neue notwendig seien. Gewiss versucht der Vorstand, wo immer es angeht, die bisherigen Gutachten für seine eigene und der Kollegen Rechtsberatung zu Nutzen zu ziehen. Aber das Leben im allgemeinen und unser Schulorganismus im besondern sind so vielgestaltig, dass immer wieder neue Verhältnisse eintreten, deren besondere Rechtslage von fachkundiger Seite abgeklärt werden muss. — Wie bis anhin besorgte Herr Dr. W. Hauser, Winterthur, die Rechtsberatung. - Die Kosten für die gesamte Rechtsberatung betrugen Fr. 449.90 (1936: Fr. 394.70); die Ausgaben für die Registratur inbegriffen. Erfreulicherweise bleibt somit auch in diesem Jahr die Rechnung um rund Fr. 250.- unter dem Budget.

Soweit sich diese Gutachten für die Veröffentlichung eignen und von allgemeinem Interesse sind, geben wir

im folgenden eine kurze Uebersicht.

Verwaltungsbehörden (Schulpflegen, Erziehungsrat u. a.) haben oft in eigener Kompetenz Verordnungen zu erlassen. Dabei kann gelegentlich die Frage entstehen, ob eine Bestimmung in einer solchen Verordnung rechtlich zulässig sei. Für einen solchen Fall wird gefragt, ob ein Mitglied der Verwaltungsbehörde, welche die Verordnung erlässt, gegen eine seiner Auffassung nach rechtlich unzulässige Bestimmung bei der Oberbehörde Rekurs einlegen kann. Nach der Auffassung des Rechtsgutachtens sind Bestimmungen der Verordnung auf den gleichen Boden zu stellen wie Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche nur der direkt Betroffene auf dem Rekursweg anfechten kann

Müssen bei der Weiterleitung von Geschäften von einer Behörde an die in nächster Instanz entscheidende Behörde auch in Minderheit gebliebene Anträge und Begründungen weitergeleitet werden? Die Frage ist rechtlich nicht entschieden. Stimmt die Mehrheit der Weiterleitung nicht zu, so kann ins Auge gefasst werden, die Minderheitsanträge durch die in Minderheit gebliebenen Behördemitglieder der nächsten Behörde direkt zuzustellen. Es bleibt der nächsten Instanz überlassen, ob sie derart überwiesenen Anträgen Beachtung schenken will.

Es fehlen ebenfalls rechtliche Bestimmungen darüber, ob ein Behördemitglied Ergänzungen am Protokoll verlangen darf. Bei objektiver Berechtigung wird man sich Ergänzungen im allgemeinen nicht widersetzen. Berichtigungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses. — Blosse Protokollergänzungen können evtl. dadurch zu Protokoll kommen, dass in einer späteren Sitzung eine Erklärung zu Protokoll gegeben wird, in welcher die Unvollständigkeiten formell gerügt werden.

Die neue «Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes» vom 19. Januar 1937 (Amtl. Schulblatt vom 1. Februar 1937) machte es notwendig, von neuem abklären zu lassen, ob der Schularzt ein Amtsarzt sei. Das betr. Gutachten hält an der schon 1925 geäusserten Auffassung fest, unter Amtsarzt sei nur derjenige Arzt — nämlich der Bezirksarzt — zu verstehen, der nach zürcherischem Staatsrecht allein wirklicher Amtsarzt ist. Diese allgemeine Feststellung gilt u. a. auch für den zürcherischen Schularzt, der

infolge seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwar ein städtischer Beamter, aber trotzdem kein

Nach § 27 des Gesetzes über die Volksschule von 1899 wird «der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre im 7. und 8. Schuljahr in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde erteilt». Nach dem Rechtsgutachten bedeutet diese gesetzliche Bestimmung möglicherweise eine Verpflichtung für den Geistlichen aber keinen Anspruch. Der Geistliche ist nicht von amteswegen Fachlehrer an der 7. und 8. Klasse. (Es können auch Geistliche im Ruhestand den gen. Unterricht erteilen.) Aus dieser Auffassung ergibt sich, dass die lokalen Schulbehörden Bestimmungen (z. B. Altersgrenze) über den Rücktritt der Geistlichen als Fachlehrer für biblische Geschichte und Sittenlehre an der 7. und 8. Klasse erlassen können.

§ 81, Absatz 4, des Gemeindegesetzes schreibt vor, dass die Lehrer oder eine Vertretung an den Sitzungen der Schulpflegen mit beratender Stimme beiwohnen. Für vorberatende Kommissionen der Schulpflege gewährleistet das Gesetz der Lehrerschaft keinen solchen Anspruch; offenbar deswegen, weil bei der Redaktion des Gesetzes an die Ernennung von besonderen Kommissionen nicht gedacht worden ist. Anderseits hindert aber auch nichts, dass die Schulpflege auch Lehrer in Kommissionen delegiert. Eine solche Delegation entspricht sogar offenbar dem Grundgedanken, auf den § 81, 4 zurückzuführen ist. (Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich gewährleistet der Lehrerschaft die Vertretung in den Aufsichtskommissionen der Kreisschulpflegen usw.)

Ein Gutachten betrifft Versicherungsfragen (Unfälle, Haftpflicht). Darüber soll im nächsten Jahr im Zusammenhang mit der Enquête betr. Versicherung

Bericht erstattet werden.

Zur Schriftfrage

Zur Erklärung der Herren Kleiner und Schmid in Nr. 4 des Päd. Beobachters im Kanton Zürich stellt der Unterzeichnete fest:

- 1. Die Uebereinkunft zwischen dem Vorstand der zürcherischen Schulsynode (vertreten durch Herrn K. Vittani) und den Vertretern der Schweiz. Schulschrift bezog und bezieht sich auf die Ausfechtung des Schriftstreites in der Tagespresse, nicht aber in der Fachpresse. Ich wahrte mir das Recht, in unserem Fachorgan Stellung zu den Schriftfragen zu nehmen.
- 2. Das «Gentlemen's agreement» wurde von der Gegenseite nicht gehalten, indem von dieser zwei Artikel gegen die Schweiz. Schulschrift im «Volksrecht» (19. Januar und Ende Februar) erschienen.

Winterthur, 8. März 1938. P. von Moos.

Zur obigen Erklärung haben wir zu bemerken:

1. Herr P. von Moos vergisst bei seinen Feststellungen die wichtigste und redet sowohl am Hauptpunkt der Initiative des Synodalvorstandes als auch an unserer Erklärung in Nr. 4 des P. B. vorbei: Die Initiative des Synodalvorstandes möchte in der Schriftfrage vor allem die Polemik verhindern, und zwar ganz, also auch in der Fachpresse. Als sich Herr P. von Moos bei der Besprechung mit Herrn Vittani das Recht wahrte, in seinem Fachorgan Stellung zu den Schriftfragen zu nehmen oder, wie er sich auch ausdrückt, den Schriftstreit in der Fachpresse weiterzuführen, wurde ihm von Herrn Vittani mitgeteilt, dass der Synodalvorstand der Auffassung sei, auch in der Fachpresse sollte kein Streit weitergeführt, sondern es sollten nur «sachliche Darstellungen» gegeben werden. Wenn Herr P. von Moos unsere Erklärung ohne Voreingenommenheit liest, wird er sehen, dass sie deswegen erfolgt ist, weil sich sein Artikel nicht an den vom Synodalvorstand vorgeschlagenen Burgfrieden hält. Es sei denn, Herr P. von Moos wolle behaupten, sein Artikel sei eine «sachliche Darstellung». Darüber dürfen wir das Urteil ruhig den Lesern überlassen.

2. Der Artikel im «Volksrecht» vom 19. Januar a. c. zugunsten der Zürcher Vorlage stammt von einem uns nicht bekannten Aussenseiter. Wir wollen uns durch diese Feststellung nicht mit einer billigen Antwort drücken. Wir billigen den Artikel nicht; fügen aber sofort hinzu: Wenn ein Zufalls-Schreiber ein «agreement» verletzt, vielleicht deswegen, weil er es gar nicht kennt, kann das dem Prominenten und Informierten P. von Moos nicht Anlass zu einer Verletzung seinerseits geben. Um so weniger, als auf den Artikel vom 19. Januar im «Volksrecht» vom 31. Januar a. c. von Seite der Einheitsschrift schon geantwortet wurde, was Herrn P. von Moos nicht entgangen sein dürfte.

3. Der Artikel im «Volksrecht» von Ende Februar (genau 23. Februar) von Seite eines Gegners der «Einheitsschrift» ist eine ruhige Entgegnung auf den ungehörigen Ton der e-r-Einsendung im «Volksrecht» vom 31. Januar a. c., die von «eigensinniger Steckköpferei unserer kantonalen Erziehungsbehörde» spricht.

4. Der Artikel des Herrn P. von Moos beschäftigt sich übrigens mit den beiden Artikeln im «Volksrecht» vom 19. Januar und 23. Februar gar nicht.

> H. C. Kleiner. J. Schmid.

Mit diesen Erklärungen hält die Redaktion die Auseinandersetzung für geschlossen.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

- 1. Präsident: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
- 2. Vizepräsident und Protokollaktuar: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel.: 23 487.
- 3. Quästor: A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
- 4. Korrespondenzaktuar: H. Frei, Primarlehrer, Zürich 10, Rotbuchstr. 77; Tel.: 61 254.
- 5. Mitgliederkontrolle: J. Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
- 6. Besoldungsstatistik: Melanie Lichti, Primarlehrerin, Winterthur, Römerstr. 28; Tel.: 23 091.
- 7. Stellenvermittlung: Heinr. Hofmann, Primarlehrer, Ober-Winterthur, Grabenackerstr. 9.
- 8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: H. C. Kleiner, Zollikon:

J. Binder, Winterthur.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.